



Brüssel, den 12.5.2021
COM(2021) 400 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle
*EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“***

{SWD(2021) 140 final} - {SWD(2021) 141 final}

ANHANG 1- LISTE DER MAßNAHMEN

Nr.	MAßNAHMEN	Zeitplan
VERBESSERUNG UNSERER GESUNDHEIT UND UNSERES WOHLBEFINDENS		
<i>Leit-initiative 1</i>	Abbau gesundheitlicher Ungleichheit durch die Null-Schadstoff-Strategie Regelmäßige Einspeisung von Daten aus dem Schadstoff-Überwachungs- und Prospektivrahmen in das Register der Ungleichheiten bei der Krebsbekämpfung und den Demografie-Atlas	ab 2022
<i>Leit-initiative 2:</i>	Im Rahmen des zukünftigen Europäischen Jahrs für grünere Städte in Synergie mit der im Rahmen von Horizont Europa geplanten Mission „Klimaneutrale und intelligente Städte“, mit der Überarbeitung des Pakets zur Mobilität in der Stadt, dem Konvent der Bürgermeister und der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“, Ermittlung zentraler Bedürfnisse im Bereich Begrünung der Städte und Innovation zur Vermeidung von Umweltverschmutzung, auch in Innenräumen	ab 2022
1	Überarbeitung der EU-Richtlinien über die Luftqualität	2022
2	Einführung strengerer Emissionsgrenzwerte für Fahrzeuge (Euro 7)	2021
3	Reduzierung der Luft- und Lärmemissionen des Verkehrs an der Quelle, ggf. mittels Aktualisierung des Rechtsrahmens auf EU-Ebene oder internationaler Ebene	ab 2021
4	Durchführungsbericht zur Richtlinie über Umgebungslärm	2022
5	Folgemaßnahmen zur Evaluierung der Richtlinie über umweltbelastende Geräuschemissionen	2022/2023
6	Beurteilung von Wegen und politischen Optionen zur Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen und ggf. Vorschlag gesetzgeberischer Maßnahme	2023
7	Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Badegewässerrichtlinie	2021-2023
8	Unterstützung der Umsetzung der neuen Trinkwasserrichtlinie und Erlass maßgeblicher Durchführungsrechtsakte und delegierter Rechtsakte	ab 2022
9	Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Energieeffizienzrichtlinie , der Richtlinie über erneuerbare Energiequellen und der Anforderungen an das Ökodesign und die Energieverbrauchskennzeichnung für Heizungsanlagen	ab 2021
LEBEN INNERHALB DER BELASTBARKEITSGRENZEN DES PLANETEN		
<i>Leit-initiative 3</i>	Förderung des Null-Schadstoff-Ziels in den Regionen Einrichtung eines Scoreboards für die Umweltleistung der EU-Regionen in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen, um insbesondere die Anstrengungen zur Erreichung umweltrelevanter Ziele zu messen.	2024
10	Überarbeitung der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen und der Grundwasserrichtlinie	2022
11	Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie	2021-2023
12	Reduzierung von Unterwasserlärm und Meeresvermüllung	2022

	mithilfe von EU-Schwellenwerten, die im Einklang mit der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie festgelegt werden	
13	Überarbeitung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser zusammen mit der Überprüfung der Richtlinie über Industrieemissionen und der Evaluierung der Klärschlammrichtlinie	2022
14	Unterstützung der Umsetzung der strategischen Leitlinien für eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Aquakultur in der EU – Aspekte der Umweltleistung	2022-2023
15	Ermittlung und Sanierung kontaminierter Flächen (Altlasten) durch: <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung einer EU-Beobachtungsliste für wesentliche Bodenschadstoffe und Aufnahme eines Null-Bodenschadstoff-Moduls in die künftige LUCAS-Erhebung; • Prüfung empfehlenswerter Verfahren und Bereitstellung von Leitlinien für einen Pass zur sicheren, nachhaltigen und kreislauforientierten Nutzung von Bodenaushub; • Erleichterung von öffentlichen und privaten Finanzierungsmöglichkeiten für die Feststellung, Untersuchung, Bewertung und Sanierung verunreinigter Böden und verunreinigten Grundwassers und Förderung von deren Bekanntheit. 	2022 2024 2024
DAS ZIEL: NULL SCHADSTOFFE AUS PRODUKTION UND KONSUM		
Leit-initiative 4:	Erleichterung der Null-Schadstoff-Optionen Ermutigung der Akteure des öffentlichen und privaten Sektors zu „Null-Schadstoff-Versprechen“, um die besten verfügbaren Optionen für ein „Abfallaufkommen nahe Null“ und die am wenigsten umweltschädlichen Optionen zu fördern.	ab 2022
16	Überarbeitung der Richtlinie über Industrieemissionen und der Verordnung über das Europäische Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister	2021/2022
17	Auf der Grundlage einer Eignungsprüfung erstellte Empfehlungen für die Umsetzung des Verursacherprinzips	2024
18	Überarbeitung der Quecksilberverordnung	2022
19	Unterstützung der internationalen Arbeit an besten verfügbaren Techniken (BVT) unter Berücksichtigung neuer und künftiger Technologien zur Reduzierung von Industrieemissionen sowie an der Überarbeitung des Kiew-Protokolls mit dem Ziel der Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen über solche Emissionen	ab 2021
SICHERSTELLUNG EINER STRENGEREN UMSETZUNG UND DURCHSETZUNG		
Leit-initiative 5:	Gemeinsame Durchsetzung des Null-Schadstoff-Ziels Zusammenbringen von Umwelt- und anderen Durchsetzungsbehörden, um einen Austausch über bewährte Verfahren anzustoßen und die Mitgliedstaaten anzuregen, sektorübergreifende Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften mit dem Ziel einer „Null-Toleranz“ für Umweltverschmutzung auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene auszuarbeiten.	ab 2022
20	Überarbeitung der Richtlinie über den strafrechtlichen	2021

	Schutz der Umwelt	
21	Eignungsprüfung der Richtlinie über Umwelthaftung	2023
STÄRKUNG DES WANDELS IN DER GESELLSCHAFT FÜR DAS NULL-SCHADSTOFF-ZIEL		
<i>Leit-initiative 6:</i>	Wirkungsvolle Präsentation von Null-Schadstoff-Lösungen für Gebäude Mittels der Strategie der Renovierungswelle und der Initiative „Europäisches Bauhaus“ darstellen, wie Bauprojekte und der Einsatz lokaler digitaler Zwillinge zu Null-Schadstoff-Zielen beitragen können	ab 2022
<i>Leit-initiative 7:</i>	Reallabore für grüne digitale Lösungen und intelligente Schadstofffreiheit Start von Reallaboren für grüne digitale Lösungen und intelligente Schadstofffreiheit als Hilfestellung bei der Entwicklung lokaler Maßnahmen für den grünen und digitalen Wandel	2021
22	Aufbau von Kapazitäten und Erhöhung des Wissens über weniger umweltschädliche Bewirtschaftungsmethoden durch nationale Beratungsdienste für Landwirte	ab 2023
23	Zusammenstellung und digitale Bereitstellung aller wichtigen, sich aus dem EU-Recht ergebenden Pflichten zum Nährstoffmanagement , um den ökologischen Fußabdruck landwirtschaftlicher Tätigkeiten zu begrenzen	2023
24	Erstellung eines Null-Schadstoff-Beitrags zum Datenraum für den europäischen Grünen Deal zur Verbesserung der Datenverfügbarkeit	2023
25	Einrichtung der Initiative Destination Earth zur Entwicklung eines hoch präzisen digitalen Modells der Erde mit Copernicus-Daten als Hauptbausteinen für die Überwachung des Zustands von Luft, Binnengewässern, Meeren und Boden	ab 2024
26	Verbesserte Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung zu Umweltrisiken unter Einbeziehung von Arzneimitteln durch <ul style="list-style-type: none"> • maßgeschneiderte EU-Weiterbildungsmodule für Beschäftigte des Gesundheits- und Sozialwesens • Leitlinien für medizinisches Fachpersonal zum sorgfältigen Umgang mit Arzneimitteln und Unterstützung bei der Einbeziehung ökologischer Aspekte in Schulungs- und berufliche Weiterbildungsprogramme • Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung für klima-, umwelt- und gesundheitsbewusste Fachkräfte und Wirtschaftsakteure 	ab 2021
FÖRDERUNG DES WELTWEITEN WANDELS FÜR SCHADSTOFFFREIHEIT		
<i>Leit-initiative 8</i>	Verringerung des externen ökologischen Fußabdrucks der EU Einsatz für weltweite Schadstofffreiheit in allen maßgeblichen internationalen Foren und Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten und Interessenträgern	ab 2021
27	Förderung der internationalen Zusammenarbeit an politischen Maßnahmen gegen Rußemissionen zur	ab 2021

	Reduzierung der Auswirkungen des Klimawandels und zur Verbesserung der Luftqualität	
28	Unterstützung globaler Maßnahmen in Bezug auf die Ausfuhr von Alt- und Gebrauchtfahrzeugen	ab 2021/2022
29	Unterstützung von Initiativen für eine bessere Überwachung und Lenkung des internationalen Handels mit Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien	ab 2021
30	Unterstützung einer globalen Initiative zur Beendigung des informellen Recyclings gebrauchter Bleibatterien	ab 2021/2022
FORTSCHRITTE NACHVERFOLGEN, TRENDS VORWEGNEHMEN UND SCHADSTOFFFREIHEIT DURCHGÄNGIG BERÜCKSICHTIGEN		
Leit-initiative 9	Konsolidierung der EU-Wissenszentren für Schadstofffreiheit Konsolidierung der Rolle der Europäischen Umweltagentur (EUA) und der Gemeinsamen Forschungsstelle (Joint Research Centre, JRC) als herausragender Wissenszentren der EU für Schadstofffreiheit.	ab 2021
31	Berichte zum Null-Schadstoff-Überwachungs- und Prospektivrahmen	2022 und 2024
32	Entwicklung eines „ europäischen Umwelt- und Gesundheitsatlas “	2023/2024
33	Start der Null-Schadstoff-Plattform der Interessenträger (einschließlich thematischer „Drehscheiben“, z. B. für grüne digitale Lösungen, Luftreinigungstechnologie, Bodenverschmutzung)	ab 2021

Neben diesen Maßnahmen werden viele „Null-Schadstoff-Maßnahmen“, die bereits im Rahmen des europäischen Grünen Deals und anderer Initiativen geplant sind, für die Erreichung des Null-Schadstoff-Ziels von wesentlicher Bedeutung sein.¹

¹ Vgl. insbesondere die Listen mit Maßnahmen in den Anhängen zu folgenden Initiativen (Aufstellung nicht vollständig): COM(2020) 98, COM(2020) 102, COM(2020) 299, COM(2020) 301, COM(2020) 380, COM(2020) 381, COM(2020) 562, COM(2020) 662, COM(2020) 663, COM(2020) 667, COM(2020) 696, COM(2020) 741, COM(2020) 761, COM(2020) 788, COM(2020) 789, COM(2021) 44, COM(2021) 66, COM(2021) 82 und JOIN(2021) 3.

ANHANG 2

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ZIELEN DES NULL-SCHADSTOFF-AKTIONSPLANS

Ziel 1: Die EU sollte bis 2030 die gesundheitlichen Auswirkungen (vorzeitige Todesfälle) der Luftverschmutzung um mehr als 55 % senken

Grundlage: Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe

Beschreibung: Die Reduktion soll durch die Verringerung der Emission von Feinstaub (PM_{2,5}) erreicht werden. Dazu müssen alle Mitgliedstaaten sämtliche in ihren ersten nationalen Luftreinhalteprogrammen (Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2284) angekündigten Maßnahmen umsetzen, um die Ziele der Richtlinie zu erfüllen. Außerdem müssen dazu andere einschlägige Rechtsvorschriften (insbesondere auch in Bezug auf die Energie- und Klimapolitik) vollumfänglich umgesetzt werden. Die Reduktion von Emissionen anderer Luftschadstoffe als PM_{2,5} (die unter die Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen fallen) wird sich ebenfalls positiv auf die Gesundheit auswirken.

Bezugsjahr: 2005

Evidenzbasis: Zweiter Ausblick zur Entwicklung der Luftqualität² und unterstützende Studie³

Überwachung: Aktualisierung des Ausblicks zur Entwicklung der Luftqualität im Zuge des Null-Schadstoff-Überwachungs- und Prospektivrahmens⁴

Ziel 2: Die EU sollte bis 2030 den Anteil der durch Verkehrslärm chronisch beeinträchtigten Menschen um 30 % verringern

Grundlage: Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Beschreibung: Das Ziel stützt sich auf eine Studie der Kommission aus dem Jahr 2021, in der die offiziellen Daten der Mitgliedstaaten zur Lärmbelastung (Artikel 7 der Umgebungslärmrichtlinie), die nationalen Aktionspläne zur Verringerung des Umgebungslärms für den Zeitraum 2018-2024 (Artikel 8 der Umgebungslärmrichtlinie) und der Bericht der EUA von 2020 zu Umgebungslärm in Europa⁵ untersucht werden. In der Studie wurde die Verringerung lärmbedingter Gesundheitsprobleme quantifiziert, die durch kosteneffiziente Maßnahmen, einschließlich bereits auf dem Markt verfügbarer Lösungen, erzielt werden kann. Einige dieser Lösungen sind auf spezielle Geräuschemissionsgrenzwerte, die gemäß EU-Recht vorgeschrieben sind, zurückzuführen (z. B. für Reifen⁶, Straßenfahrzeuge⁷, Güterwagen⁸), während für andere (z. B. ruhigere Straßenoberflächen, glatte und leisere Gleise, Flugzeiten und -verfahren) Maßnahmen erforderlich sind, die im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie im Zusammenspiel mit anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften⁹ auf nationaler oder lokaler Ebene zu ergreifen sind. Die Gesamtkoordinierung und das Anspruchsniveau liegen hierbei im Ermessensspielraum der zuständigen nationalen bzw. lokalen Behörden. Die Bewertung unterschiedlicher Szenarien

² COM(2021) 3.

³ <https://ec.europa.eu/environment/air/pdf/CAO2-MAIN-final-21Dec20.pdf>

⁴ SWD(2021) 141.

⁵ <https://www.eea.europa.eu/publications/environmental-noise-in-europe>

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32009R0661>

⁷ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R0540>

⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R0774>

⁹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R0598>

mit Maßnahmen zu Straßen, Schienen und Flughäfen hat gezeigt, dass die bis 2030 erwartete Verringerung lärmbedingter Gesundheitsprobleme im Vergleich zu 2017 zwischen 15 % und 45 % liegt. Die geringste Verringerung ergibt sich dabei aus der Umsetzung einiger Maßnahmen im Zusammenhang mit den durch EU-Recht vorgeschriebenen Geräuschemissionsgrenzwerten. Die größte Verringerung ist das Ergebnis einer Kombination des ersten Szenarios und wirksamerer Maßnahmen auf lokaler Ebene. Eine Verringerung um 30 % bis 2030 ist daher ein realistisches Ziel, das sich hauptsächlich durch eine bessere Umsetzung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und eine solide Unterstützung städtischer und regionaler Maßnahmen zur Lärmbeseitigung erreichen lässt.

Bezugsjahr: 2017

Evidenzbasis: EU-Studie (2021): „Assessment of potential health benefits of noise abatement measures in the EU“ (Bewertung des potenziellen Nutzens von Maßnahmen zur Lärminderung für die Gesundheit in der EU)¹⁰

Überwachung: Einbeziehung der aktuellen Ergebnisse der regelmäßigen Bewertung durch die EUA (letzter Bericht der EUA Nr. 22/2019¹¹) in den Null-Schadstoff-Überwachungs- und Prospektivrahmen¹²

Ziel 3: Die EU sollte bis 2030 die Ökosysteme in der EU, in denen die biologische Vielfalt durch Luftverschmutzung bedroht ist, um 25 % verringern

Grundlage: Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe

Beschreibung: Im Zweiten Ausblick zur Entwicklung der Luftqualität und der unterstützenden Studie wurde berechnet, dass eine Verringerung der Ökosystemflächen, in denen ein Stickstoffeintrag oberhalb der „kritischen Belastung“ gemessen wurde, um 20 % bis 2030 im Vergleich zu 2005 erreicht werden kann, wenn alle von den Mitgliedstaaten in ihren ersten nationalen Luftreinhalteprogrammen (Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2284) angekündigten Maßnahmen umgesetzt werden.

In diesen Schätzungen werden die zusätzlichen Maßnahmen nicht berücksichtigt, die erforderlich sind, um die Nährstoffverluste um 50 % zu senken, ein Ziel, das in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und in der Biodiversitätsstrategie festgelegt wurde. Ebenso fließen die Ziele nach der Biodiversitätsstrategie für 2030 für die Wiederherstellung der Natur nicht in die Schätzungen ein. Somit ist eine Verringerung um 25 % im Vergleich zu 2005 ein realistisches Ziel, das durch die Umsetzung der von den Mitgliedstaaten in ihren ersten nationalen Luftreinhalteprogrammen bereits angekündigten Maßnahmen in Kombination mit weiteren Maßnahmen, die zum Erreichen der Ziele der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie erforderlich sind, erreicht werden kann.

Bezugsjahr: 2005

Evidenzbasis: Zweiter Ausblick zur Entwicklung der Luftqualität¹³ und unterstützende Studie (insbesondere Tabelle 3.12)¹⁴

Überwachung: Aktualisierung des Ausblicks zur Entwicklung der Luftqualität im Zuge des Null-Schadstoff-Überwachungs- und Prospektivrahmens¹⁵

¹⁰ ISBN 978-92-76-30696-2, DOI: 10,2779/24566

¹¹ <https://www.eea.europa.eu/publications/environmental-noise-in-europe>

¹² SWD(2021) 141.

¹³ COM(2021) 3

¹⁴ <https://ec.europa.eu/environment/air/pdf/CAO2-MAIN-final-21Dec20.pdf>

Ziel 4: Die EU sollte bis 2030 die Nährstoffverluste, den Einsatz und die Risiken chemischer Pestizide, und den Einsatzgefährlicherer Pestizide, sowie den Verkauf von für Nutztiere und für die Aquakultur bestimmten Antibiotika um 50 % senken

Grundlage: In der Biodiversitätsstrategie¹⁶ und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“¹⁷ werden folgende Ziele festgelegt:

- Verringerung der Nährstoffverluste um 50 % bis 2030. Dabei soll sichergestellt werden, dass die Bodenfruchtbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Dies wird zu einer Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln um 20 % führen.
- 50 % Reduzierung des Einsatzes und des Risikos durch chemische Pestizide insgesamt sowie 50 % Reduzierung des Einsatzes gefährlicherer Pestizide bis 2030.
- 50 % Reduzierung der Gesamtverkäufe in der EU von für Nutztiere und für die Aquakultur bestimmten Antibiotika bis 2030.

Beschreibung:

Nährstoffe: Dieses Ziel wird erreicht, indem die einschlägigen Umwelt- und Klimavorschriften vollständig umgesetzt und durchgesetzt werden, indem gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ermittelt wird, inwieweit Nährstoffbelastungen verringert werden müssen, um diese Ziele zu erreichen, indem eine ausgewogene Düngung und eine nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung angewandt werden, indem die Märkte für wiedergewonnene Nährstoffe sensibilisiert werden und indem der Umgang mit Stickstoff und Phosphor über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg verbessert wird.

Pestizide: Dieses Ziel wird durch eine Reihe von Maßnahmen erreicht. Dazu gehören insbesondere die Überarbeitung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, Vorschläge für strengere Vorschriften zum integrierten Pflanzenschutz und die Förderung des verstärkten Einsatzes sicherer alternativer Methoden zum Schutz der Ernten vor Schädlingen und Krankheiten. Das Ziel umfasst die Verringerung des Einsatzes chemischer Pestizide, des Einsatzes gefährlicherer Pestizide und der mit diesen Einsätzen verbundenen Risiken um jeweils 50 %.

Antimikrobielle Mittel: Die neuen Verordnungen über Tierarzneimittel und Arzneifuttermittel sehen ein breites Spektrum an Maßnahmen vor, mit denen dieses Ziel erreicht und das Konzept „Eine Gesundheit“ gefördert werden soll.

Bezugsjahr: 2012-2015 (Nährstoffe), 2011-2017 (Pestizide) und 2018 (Antibiotika)

Evidenzbasis: Biodiversitätsstrategie und Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, Anhang I zu den Empfehlungen an die Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Strategiepläne für die Gemeinsame Agrarpolitik¹⁸

Überwachung: Indikatoren für die quantifizierten Ziele des Grünen Deals¹⁹, einzubinden in den Null-Schadstoff-Überwachungs- und Prospektivrahmen²⁰

Ziel 5: Die EU sollte bis 2030 die Kunststoffabfälle im Meer um 50 % und das in die Umwelt freigesetzte Mikroplastik um 30 % reduzieren

¹⁵ SWD(2021) 141.

¹⁶ COM(2020) 380.

¹⁷ COM(2020) 381.

¹⁸ COM(2020) 846, Anhang 1.

¹⁹ COM(2020) 846, Anhang 1.

²⁰ SWD(2021) 141.

Grundlage: Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt („Richtlinie über Einwegkunststoffartikel“) und Richtlinie 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie), Chemikalienrecht (REACH)

Beschreibung:

Kunststoffabfälle im Meer: Um das Ziel einer Reduzierung um 50 % bis 2030 erreichen zu können, braucht es auch Änderungen im Verbrauch, ausgelöst durch eine konsequente Umsetzung vorhandener (in erster Linie die Abfallrahmenrichtlinie) und neuer (in erster Linie die Richtlinie über Einwegkunststoffartikel) EU-Rechtsvorschriften. Die Überwachung von Strandabfällen, wie sie in der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie vorgesehen ist, wird dabei stellvertretend zur Messung des Fortschritts verwendet. Dieses Ziel wird durch die Kombination der in Bezug auf die Nutzung von Kunststoffen und Kunststoffabfälle vorgesehenen Maßnahmen und der Unterstützung einer sauberen und stärker kreislaforientierten Wirtschaft erreicht.

Mikroplastik: Laut einer Studie der Kommission aus dem Jahr 2018²¹ ist eine Verringerung der Mikroplastikemissionen in Oberflächengewässern um 30 % bis 2035 machbar, wenn eine Kombination aus Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung in Granulat, Reifen und Textilien umgesetzt wird. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) kam außerdem zu dem Ergebnis, dass die Emission von Mikroplastik in den nächsten 20 Jahren um 60 % verringert werden könnte, wenn geeignete Präventionsmaßnahmen nach der REACH-Verordnung auf Mikroplastik und ihre absichtliche Verwendung in Produkten (z. B. Kosmetikartikel, Reinigungsmittel) angewendet würden. Eine Reduzierung um 30 % bis 2030 ist daher ein realistisches Ziel, das hauptsächlich durch eine konsequente Umsetzung des Aktionsplans 2020 für die Kreislaufwirtschaft erreicht werden kann.

Bezugsjahr: 2016

Evidenzbasis: Folgenabschätzung²² für einen Vorschlag für eine Richtlinie, jetzt Richtlinie (EU) 2019/904 (Kunststoffabfälle) und Berichte der Europäischen Chemikalienagentur (Mikroplastik)²³ sowie unterstützende Studien²⁴ zur Folgenabschätzung für die Einwegkunststoffrichtlinie

Überwachung: Nach der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie ist eine regelmäßige Überwachung der Strandabfälle durch die Mitgliedstaaten vorgesehen. Auf dieser Grundlage wurden die „EU Marine Beach Litter Baselines“²⁵ erstellt. Die Überwachung nach der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (unterstützt durch EMODNET²⁶) wird in den Null-Schadstoff-Überwachungs- und Prospektivrahmen²⁷ integriert.

Ziel 6: Die EU sollte bis 2030 das gesamte Abfallaufkommen erheblich senken und Siedlungsabfälle um 50 % verringern.

²¹ https://ec.europa.eu/environment/marine/good-environmental-status/descriptor-10/pdf/microplastics_final_report_v5_full.pdf

²² SWD/2018/254.

²³ <https://echa.europa.eu/hot-topics/microplastics>

²⁴ https://ec.europa.eu/environment/pdf/waste/Study_sups.pdf; https://ec.europa.eu/environment/marine/good-environmental-status/descriptor-10/pdf/microplastics_final_report_v5_full.pdf

²⁵ <https://mcc.jrc.ec.europa.eu/main/dev.py?N=41&O=452>

²⁶ Europäisches Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerk, für weitere Informationen siehe SWD(2021) 141.

²⁷ SWD(2021) 141.

Grundlage: Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft²⁸ und Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle

Beschreibung: Ehrgeiziges Ziel zum gesamten Abfallaufkommen und zu Siedlungsabfällen pro Kopf in der EU, die seit 2014 kontinuierlich gestiegen sind. Die Kommission beabsichtigt, die in Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG festgelegte Abfallhierarchie zu stärken, die die Vermeidung von Abfall an erste Stelle setzt. Dazu werden vor dem Hintergrund der für 2023 geplanten Überprüfung der Richtlinie 2008/98/EG Ziele für die Reduzierung von Abfällen und andere Maßnahmen zur Abfallvermeidung vorgeschlagen.

Bezugsjahr: noch festzulegen

Evidenzbasis: Eurostat-Datenbank zu Abfällen²⁹, Berichte der EUA zu Abfallvermeidungsprogrammen³⁰ sowie Daten zur Wiederverwendung, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 37 Absatz 3 der Abfallrahmenrichtlinie bereitzustellen sind

Überwachung: Die Indikatoren der Eurostat-Datenbank zu Abfällen³¹ und der Überwachungsrahmen für die Kreislaufwirtschaft³² sind in den Null-Schadstoff-Überwachungs- und Prospektivrahmen zu integrieren.³³

²⁸ COM(2020) 98.

²⁹ <https://ec.europa.eu/eurostat/web/waste/data/database>

³⁰ <https://www.eea.europa.eu/themes/waste/waste-prevention>

³¹ <https://ec.europa.eu/eurostat/web/waste/data/database>

³² SWD(2018) 29.

³³ SWD(2021) 141.